
TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)**- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 420/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das antragstellende Land führt aus, dass die stark gestiegenen Verkehrszahlen im Luftverkehr, die sich nach den aktuellen Prognosen auch in den nächsten Jahren weiter erhöhen werden, zu vermehrten Kapazitätsengpässen im europäischen und deutschen Luftraum führen. Hinzu kämen besondere Wetterlagen sowie Kapazitäts- und Ressourcenprobleme im Bereich der Flugsicherungen, aber auch aller anderen am Luftverkehr Beteiligten (Fluggesellschaften, Flughäfen, Bodenabfertigung etc.). Aufgrund dessen komme es zunehmend zu Verspätungen im Luftverkehr, die sich im Bereich der Flughäfen auch auf die für den Fluglärmschutz der Bevölkerung sensiblen Nachtstunden auswirkten. Die Nachtflugbeschränkungsregelungen vieler Flughäfen sähen Ausnahmeregelungen für verspätet landende oder startende Luftfahrzeuge vor. Diese Verspätungsregelungen würden insgesamt zunehmend, von einigen Fluggesellschaften zudem auch extensiv, genutzt und seien gerade nicht auf wenige Ausnahmefälle beschränkt.

Sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Nachtflugbeschränkungsregeln eines Flughafens bestünden, sei das Ordnungswidrigkeitsverfahren nach der geltenden Rechtslage gegen die verantwortlich das Luftfahrzeug führende Person des jeweiligen Fluges als Adressatin oder Adressat der Bußgeldnorm zu richten (§ 58 Absatz 1 Nummer 8a LuftVG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 LuftVG).

Auch wenn die Pilotin oder der Pilot während des Betriebs des Luftfahrzeugs die endgültige Entscheidungsbefugnis für das Luftfahrzeug habe, werde die Tagesumlauf- und Flugplanung, die aufgrund zu gering kalkulierter einzelner

Flugsegmente beziehungsweise Zeitpuffer die Verspätung verursache, von der Fluggesellschaft verantwortet. Auch die konkrete Entscheidung der Pilotin oder des Piloten für die Durchführung der verspäteten Landung oder eines Verspätungsstarts werde ganz maßgeblich durch die Anweisung der Fluggesellschaft bestimmt. Da die verantwortlich das Luftfahrzeug führende Person ihre Entscheidung im Spannungsfeld zwischen arbeitsvertraglicher Loyalität einerseits und Einhaltung der Flugbetriebsbeschränkungsregelungen andererseits zu treffen habe, erscheint es daher nach Ansicht des antragstellenden Landes Hessen nicht angemessen, nur gegen diese ein Bußgeld verhängen zu können.

Aufgrund des maßgeblichen Einflusses der Fluggesellschaften für die Einhaltung der Nachtflugbeschränkungen soll mit dem Gesetzantrag daher Sorge getragen werden, dass auch die Fluggesellschaft, die das Luftfahrzeug als Halter oder aufgrund eines Wet-Lease-Vertrages betreibt, unmittelbarer Adressat der Bußgeldvorschrift sein kann.

II. Zum Gang der Beratungen

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land Hessen hat gebeten, den Gesetzentwurf in die Tagesordnung der 970. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2018 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.